

**ENTWURF EINER REGELUNG FÜR DIE NUTZUNG DER
AUDIOVISUELLEN EINRICHTUNGEN DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS**

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS

VOM 10. DEZEMBER 2007¹

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,

- gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,
- gestützt auf den Beschluss des Präsidiums vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung, insbesondere auf Artikel 11,
- in Erwägung nachstehender Gründe:
 - (1) Das Parlament verfügt über einen umfassenden und ständig wachsenden Bestand von audiovisuellen Einrichtungen.
 - (2) Es sind Bestimmungen erforderlich, um objektive Kriterien für die Bereitstellung von Ressourcen, die Festlegung von Prioritäten und die Sicherstellung von Fairness und Transparenz festzulegen.
 - (3) Auch für die zunehmende Nachfrage nach und die geplante Erweiterung von Einrichtungen sind Bestimmungen erforderlich.
 - (4) Die vorliegende Regelung enthält allgemeine Grundsätze für die Bereitstellung von audiovisuellen Einrichtungen, die Nutzergruppen, für die die Bestimmungen gelten, und die Modalitäten und Bedingungen, unter denen die Einrichtungen genutzt werden können.
 - (5) Bis zur Annahme von für diesen Bereich geltenden ausdrücklichen Vorschriften in der Geschäftsordnung des Parlaments ist es angebracht, dass das Präsidium die vorliegende Regelung im Rahmen seiner bestehenden Befugnisse erlässt, um diesen dringenden Erfordernissen nun zu entsprechen. Die vorliegende Regelung kann überarbeitet werden, falls die Geschäftsordnung später geändert wird

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

**KAPITEL 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

¹ Konsolidiert vom Präsidium am 16. Juni 2009 und geändert am 7. September 2015.

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Regelung bedeutet der Begriff „Einrichtungen“ die in Anhang 1 aufgeführten audiovisuellen Dienstleistungen einschließlich des Personals, das für deren Erbringung erforderlich ist.

Artikel 2:
Allgemeine Grundsätze

1. Die audiovisuellen Einrichtungen des Europäischen Parlaments sind dazu bestimmt, die Berichterstattung der Medien über die Verhandlungen und Tätigkeiten des Parlaments zu unterstützen und zu verbreiten.
2. Abgesehen vom Eigenbedarf des Parlaments für seine Informations- und Kommunikationstätigkeiten im audiovisuellen Bereich werden die Einrichtungen vorrangig Rundfunk- und Webcast-Medienunternehmen zu den in dieser Regelung festgelegten Bedingungen und Modalitäten zur Verfügung gestellt.

Die Einrichtungen können außerdem zu den in dieser Regelung festgelegten Bedingungen und Modalitäten folgenden Nutzern zur Verfügung gestellt werden:

- anderen Medienunternehmen;
 - den Fraktionen;
 - den Mitgliedern des Europäischen Parlaments;
 - den politischen Parteien auf europäischer Ebene und anderen externen Gremien.
3. Die Bereitstellung der Einrichtungen unterliegt keinerlei redaktionellen Richtlinien oder Leitlinien. Allerdings dürfen die Einrichtungen nicht für Zwecke der Werbung, Reklame oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte benutzt werden, die Würde oder Ordnung des Europäischen Parlaments beeinträchtigen oder zu finanziellen Vorteilen führen.
 4. Die Artikel 5 und 6 der Regelung für Aufnahmen durch Medienvertreter innerhalb der Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments gelten sinngemäß.

KAPITEL 2
**BEDINGUNGEN UND MODALITÄTEN FÜR RUNDFUNK-
UND WEBCAST-MEDIENUNTERNEHMEN**

Artikel 3
Einrichtungen für Rundfunk- und Webcast-Medienunternehmen

Alle Einrichtungen können Rundfunk- und Webcast-Medienunternehmen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Multikamera-Berichterstattung über parlamentarische Sitzungen.

Artikel 4
Voraussetzungen

Die Einrichtungen müssen für einen oder mehrere der nachstehenden Zwecke genutzt werden:

- aktuelle Berichterstattung über das Europäische Parlament und seine Tätigkeiten;
- Berichterstattung über Mitglieder des Europäischen Parlaments;
- Berichterstattung über laufende Ereignisse und/oder aktuelle Themen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Europäischen Parlaments.

Artikel 5
Modalitäten

1. Die Einrichtungen werden kostenlos zur Verfügung gestellt, jedoch mit Ausnahme aller Überspielungs- oder Leitungskosten, die von dem betreffenden Rundfunk- oder Webcast-Medienunternehmen übernommen werden müssen.
2. Anträge auf Nutzung der Einrichtungen sind spätestens drei Monate vor dem geplanten Nutzungsdatum einzureichen. Das Parlament behält sich das Recht vor, die Bereitstellung der Einrichtungen spätestens am Freitag vor dem vorgesehenen Nutzungstag endgültig zu bestätigen.
3. Die Einrichtungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bereitgestellt.
4. Die Einrichtungen werden den Nutzern durchschnittlich eine Stunde pro Tag und pro Einrichtung zur Verfügung gestellt. Ausnahmen sind zulässig, falls entsprechende Einrichtungen verfügbar sind.
5. Alle Anträge auf Nutzung der Einrichtungen sind per E-Mail oder über das Online-Buchungsformular auf den AV-Seiten auf der Website des Europäischen Parlaments beim Referat „Audiovisuelle Medien“, GD Kommunikation, einzureichen.
6. Die Anträge auf Nutzung der Einrichtungen können nur als angenommen angesehen werden, wenn der Antrag ausdrücklich per E-Mail vom Referat „Audiovisuelle Medien“ bestätigt wurde.

KAPITEL 3
BEDINGUNGEN UND MODALITÄTEN FÜR ANDERE MEDIENUNTERNEHMEN

Artikel 6
Einrichtungen für andere Medienunternehmen

Für andere Medienunternehmen können lediglich fotografische Einrichtungen bereitgestellt werden.

Artikel 7
Voraussetzungen

Die fotografischen Einrichtungen müssen für einen oder mehrere der nachstehenden Zwecke genutzt werden:

- aktuelle Berichterstattung über das Europäische Parlament und seine Tätigkeiten;
- Berichterstattung über Mitglieder des Europäischen Parlaments;
- Berichterstattung über laufende Ereignisse und/oder aktuelle Themen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Europäischen Parlaments.

Artikel 8
Modalitäten

1. Die fotografischen Einrichtungen werden kostenlos bereitgestellt.
2. Die Einrichtungen werden den Nutzern für eine halbe Stunde pro Tag zur Verfügung gestellt. Ausnahmen sind zulässig, falls entsprechende Einrichtungen verfügbar sind.
3. Die Einrichtungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bereitgestellt, wobei Anträge, die auf der Tagesordnung der nächsten Tagung des Parlaments stehende Punkte betreffen, vorrangig behandelt werden.
4. Die Fotos werden auf den AV-Seiten der Website des Europäischen Parlaments zur Verfügung gestellt.
5. Alle Anträge sind per E-Mail oder über das Online-Buchungsformular auf den AV-Seiten auf der Website des Europäischen Parlaments beim Referat „Audiovisuelle Medien“, GD Kommunikation, einzureichen.
6. Die Anträge auf Nutzung der Einrichtungen können nur als angenommen angesehen werden, wenn der Antrag ausdrücklich per E-Mail vom Referat „Audiovisuelle Medien“ bestätigt wurde.

KAPITEL 4
MODALITÄTEN FÜR DIE FRAKTIONEN UND DIE MDEP

Artikel 9
Einrichtungen für die Fraktionen

1. Die folgenden Einrichtungen können den Fraktionen zur Verfügung gestellt werden:
 - Voxbox (für kurze Audio- und Video-Erklärungen, Aufzeichnungen von Rundtischgesprächen auf Web-Formaten);
 - Multikamera-Berichterstattung für die Aufzeichnung und das Streaming von Pressekonferenzen, sofern die Berichterstattung vom Generalsekretär oder dem Leiter des Pressereferates der betreffenden Fraktion ordnungsgemäß beantragt wurde;

- das Rundfunk-Studio;
 - fotografische Einrichtungen für die Berichterstattung über Plenartagungen, Sitzungen der offiziellen Gremien des Europäischen Parlaments und Pressekonferenzen.
2. Außerdem können den Fraktionen sonstige Einrichtungen, die in Anhang 1 aufgeführt sind und die Nutzung der ortsfesten audiovisuellen Ausrüstungen des Parlaments umfassen, zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen gehen die Kosten für das bei der Nutzung dieser Einrichtungen eingesetzte Personal zu Lasten der Fraktionen, wobei sie sich der Unternehmen bedienen müssen, die vom Parlament mit der Erbringung von technischen Dienstleistungen im audiovisuellen Sektor beauftragt wurden. Diese Dienstleistungen werden von den Unternehmen den Fraktionen direkt in Rechnung gestellt.

Artikel 10
Einrichtungen für die MdEP

Die folgenden Einrichtungen können den MdEP zur Verfügung gestellt werden:

- Voxbox (für kurze Audio- und Video-Erklärungen, Aufzeichnungen von Rundtischgesprächen auf Web-Formaten);
- fotografische Einrichtungen für die Berichterstattung über Plenartagungen, Sitzungen der offiziellen Gremien des Europäischen Parlaments und Pressekonferenzen;
- Ausschnitte von Plenartagungen, die in der laufenden Wahlperiode stattgefunden haben, können von den MdEP über das Download-Tool „Video auf Abruf“ (VOD) auf der Seite „EP Live“ der Website des Europäischen Parlaments direkt abgerufen werden.

Artikel 11
Modalitäten

1. Mit Ausnahme der in Artikel 9 Absatz 2 dieser Regelung genannten Einrichtungen werden die Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Anträge auf Nutzung der Einrichtungen sind spätestens einen Monat vor dem geplanten Nutzungsdatum einzureichen. Das Parlament behält sich das Recht vor, die Bereitstellung der Einrichtungen spätestens am Freitag vor dem vorgesehenen Nutzungstag endgültig zu bestätigen.
3. Die Einrichtungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bereitgestellt, wobei Anträge, die auf der Tagesordnung der nächsten Tagung des Parlaments stehende Punkte betreffen, vorrangig behandelt werden.
4. Alle Anträge auf Nutzung der Einrichtungen sind per E-Mail oder über das Online-Buchungsformular auf den AV-Seiten auf der Website des Europäischen Parlaments beim Referat „Audiovisuelle Medien“, GD Kommunikation, einzureichen.
5. Die Anträge auf Nutzung der Einrichtungen können nur als angenommen angesehen werden, wenn der Antrag ausdrücklich per E-Mail vom Referat „Audiovisuelle Medien“ bestätigt wurde.

KAPITEL 5

BEDINGUNGEN UND MODALITÄTEN FÜR POLITISCHE PARTEIEN AUF EUROPÄISCHER EBENE² UND ANDERE EXTERNE GREMIEN

Artikel 12

Einrichtungen für externe Gremien einschließlich der politischen Parteien auf europäischer Ebene

Einrichtungen, die in Anhang 1 aufgeführt sind und die Nutzung der ortsfesten audiovisuellen Ausrüstungen des Parlaments umfassen, können politischen Parteien auf europäischer Ebene und anderen externen Gremien zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 13

Voraussetzungen

1. Die Bereitstellung der Einrichtungen unterliegt der vorherigen Genehmigung des Generalsekretärs.
2. Die Einrichtungen müssen für die Berichterstattung über aktuelle Themen betreffend die Tätigkeiten des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Union benutzt werden.

Artikel 14

Modalitäten

1. Externe Gremien müssen die Kosten für das bei der Nutzung der betreffenden Einrichtung eingesetzte Personal zu den in Artikel 9 Absatz 2 genannten Modalitäten übernehmen.
2. Anträge auf Nutzung der Einrichtungen sind spätestens drei Monate vor dem geplanten Nutzungsdatum einzureichen. Das Parlament behält sich das Recht vor, die Bereitstellung der Einrichtungen spätestens am Freitag vor dem vorgesehenen Nutzungstag endgültig zu bestätigen. Es behält sich außerdem das Recht vor, einen Antrag jederzeit zu annullieren.
3. Vor der Nutzung der audiovisuellen Einrichtungen des Parlaments müssen sich externe Gremien schriftlich verpflichten, die vorliegende Regelung als für sie verbindlich zu akzeptieren.

KAPITEL 6:

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Haftung und Durchsetzung der Regelung

1. Alle Nutzer müssen sich verpflichten, das Parlament für jede Haftung zu entschädigen, die aus Schadensersatzklagen von Dritten gegen das Parlament aufgrund von rechtswidrigen

² Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der genehmigten Nutzung der audiovisuellen Einrichtungen des Parlaments erwächst.

2. Das Parlament lehnt jede Verantwortung für die Medieninhalte ab, die in irgendeiner Form von zugelassenen Nutzern der Einrichtungen des Parlaments veröffentlicht werden.
3. Zugelassene Nutzer dürfen in keiner Form Material mit Hilfe der Einrichtungen des Parlaments veröffentlichen, wodurch der Eindruck entsteht, dass der betreffende Inhalt vom Parlament genehmigt wäre.
4. Das Parlament behält sich das Recht vor, den Zugang zu seinen Einrichtungen zu verweigern oder einen bereits genehmigten Zugang zu annullieren, um eine Haftung für angebliche rechtswidrige Handlungen zu vermeiden, die möglicherweise im Zusammenhang mit der genehmigten Nutzung seiner Einrichtungen erfolgt sind.
5. Das Parlament behält sich alle in seinem Besitz befindlichen gesetzlichen Rechte, darunter auch das geistige Eigentumsrecht, vor.
6. Im Falle eines festgestellten Verstoßes gegen diese Regelung durch die Medienvertreter – insbesondere eines Verstoßes gegen Artikel 2 – kann der Zugang zu den audiovisuellen Einrichtungen und Diensten in Zukunft durch die Direktion Medien für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr (je nach Schwere des Verstoßes) verwehrt werden. Verstößt ein Mitglied oder eine Fraktion gegen die Regelung, ergreift der Präsident angemessene Maßnahmen.
7. Medienvertreter können innerhalb eines Monats nach dem Datum der Mitteilung der Feststellung eines Verstoßes gegen diese Regelung beim Kollegium der Quästoren des Europäischen Parlaments Beschwerde gegen die Feststellung dieses Verstoßes durch die Direktion Medien des Europäischen Parlaments einlegen.

*Art. 16
Durchführungsvorschriften*

Detaillierte Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluss können vom Generalsekretär erlassen werden.

*Artikel 17
Überprüfung*

Dieser Beschluss wird außerdem für den Fall überprüft, dass ausdrückliche Bestimmungen für diesen Bereich in die Geschäftsordnung des Parlaments aufgenommen werden.

*Artikel 18
Inkrafttreten*

Der vorliegende Beschluss in der geänderten Fassung tritt am 15. Oktober 2015 in Kraft.

Anhang 1: Vom Europäischen Parlament zur Verfügung gestellte audiovisuelle Einrichtungen

AUDIOVISUELLE DIENSTE	BEGRIFFSBESTIMMUNG	NUTZUNG ORTSFESTER AUDIOVISUELLER EINRICHTUNGEN
-----------------------	--------------------	---

Fernsehen

ENG Team	1 Kameramann + 1 Tontechniker	
Bearbeitung	Screening und Platzierung von Aufnahmen. Zusammenstellung des Endprodukts	X
Live- oder Stand-up-Position	Eine Einrichtung, mit der sich MdEP und/oder TV-Reporter in Fernsehsendungen über eine Satellitenverbindung oder eine andere Verbindung (4G, ...) äußern können	X
Studio	Für mit einer Monokamera aufgenommene Berichterstattungen oder Diskussionen mit 1 bis 7 Gästen mit oder ohne Publikum (je nach Studio und Studio-Einrichtung), als Aufzeichnung oder Live-Mitschnitt	X
Multikamera-Berichterstattung	Berichterstattung unter Einsatz mehrerer Kameras in Sitzungssälen	X
Kodierung	Verteilung aufgezeichneten Materials an die Medienorganisationen oder MdEP über ein Datenübertragungsprotokoll (FTP) oder Hinterlegung der Datei auf dem Tool des Kunden (USB-Stick, Festplatte, ...)	
Aufzeichnung	Aufzeichnung von Plenarsitzungen, Pressekonferenzen und anderen Sitzungen oder Programmen in unterschiedlichen Formaten	X
Infoclips	Zusammenschnitt von Bildmaterial zum Europäischen Parlament oder zu EU-Themen zur Illustration von Punkten auf der Tagesordnung des EP für TV-Berichte, TV-Magazine oder TV-Dokumentationen	
Übertragungen	Versendung von Material über Satellitenverbindungen oder andere Verbindungen (4G usw.) vom Europäischen Parlament an den Sitz der Medienorganisation	X

Radio

Studio	Für Interviews oder Diskussionen mit 1 bis 6 Gästen, 8 in Straßburg (Aufzeichnung oder Live-Mitschnitt)	X
Bearbeitung	Screening und Platzierung mündlicher Statements. Zusammenstellung des Endprodukts	X
Aufzeichnung	Tonaufzeichnungen von Plenarsitzungen, Pressekonferenzen und anderen Sitzungen	X
Übermittlung	Versendung von Material vom Europäischen Parlament über ISDN/IP-Verbindungen, E-Mail, FTP-Server oder andere Verbindungen	X

Foto

Berichte	Illustration und Fotoberichterstattung über Plenartagungen, Sitzungen der offiziellen Gremien des EP und Pressekonferenzen	
Studio	Für Porträts von MdEP	X
Bearbeitung	Auswahl von Aufnahmen	X
Archiv	Die digitale Sammlung von Fotos wird auf den AV-Seiten der Website des Europäischen Parlaments zur Verfügung gestellt	
Bereitstellung von Fotos	Auf den AV-Seiten der Website des Europäischen Parlaments	

Web

Webencoding	Verteilung von Material in verschiedenen Dateiformaten an Kunden über ein Datenübertragungsprotokoll (FTP)	X
Video auf Abruf (VOD)	Tool „Video auf Abruf“, das auf der Seite „EP Live“ der Website des Europäischen Parlaments zur Verfügung steht und mit dem alle verfügbaren Inhalte direkt abgerufen werden können	X
Vox-Box Stand-up-Position	Aufzeichnung von Multimedia-Nachrichten mit oder ohne Prompter für das Internet sowie für Live-Verbindungen (Skype, ...)	
Vox-Box Multimedia	Aufzeichnung von Webnachrichten oder Diskussionen für das Internet, aufgezeichnet oder als Live-Mitschnitt	X